



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2023	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Januar 2023	Nr. 4
------	--	-------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2090 zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation. Vom 7. Dezember 2022. .... 110

Erlass über die Vertretung des Saarlandes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Vom 21. Dezember 2022. .... 112

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für Standsicherheit — Stand: Januar 2023 —. Vom 5. Januar 2023 ..... 115

---

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

7

### Gesetz Nr. 2090 zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation

Vom 7. Dezember 2022

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1 Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Das Saarländische Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. Anlage IV Nummer 1 erhält folgende Fassung:

#### 1. Besoldungsordnung A

##### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 367,29	2 397,51	2 426,23	2 484,58	2 542,92	2 601,26	2 659,58					
A 5	2 384,29	2 430,88	2 458,89	2 516,93	2 574,96	2 633,02	2 691,05	2 749,09				
A 6	2 434,56	2 469,42	2 502,64	2 566,39	2 630,08	2 693,83	2 757,58	2 821,31	2 885,00			
A 7	2 530,07	2 557,22	2 605,84	2 686,02	2 766,19	2 846,37	2 926,58	2 983,84	3 041,14	3 098,41		
A 8		2 639,61	2 675,53	2 778,27	2 881,05	2 983,79	3 086,58	3 155,09	3 223,56	3 292,13	3 360,61	
A 9		2 778,16	2 811,27	2 920,96	3 030,62	3 140,32	3 250,00	3 325,39	3 400,80	3 476,19	3 551,60	
A 10		2 974,78	3 031,74	3 172,24	3 312,77	3 453,29	3 593,83	3 687,51	3 781,62	3 877,45	3 973,31	
A 11			3 329,86	3 473,81	3 617,78	3 761,85	3 909,15	4 007,33	4 105,54	4 203,76	4 301,97	4 400,16
A 12			3 564,67	3 736,35	3 911,40	4 087,02	4 262,64	4 379,69	4 496,78	4 613,87	4 730,96	4 848,02
A 13				4 179,79	4 369,46	4 559,07	4 748,74	4 875,14	5 001,61	5 128,01	5 254,49	5 380,91
A 14				4 393,23	4 639,14	4 885,04	5 130,98	5 294,91	5 458,89	5 622,83	5 786,78	5 950,76
A 15						5 358,42	5 628,80	5 845,11	6 061,40	6 277,72	6 494,03	6 710,35
A 16						5 903,99	6 216,65	6 466,87	6 717,04	6 967,18	7 217,37	7 467,55

2. Anlage V erhält folgende Fassung:

#### Anlage V

##### Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 41 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 41 Absatz 2)
140,83	282,37

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um

141,54 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 688,00 Euro.

##### Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 um je 15,33 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 4 um 61,35 Euro, in der Besoldungsgruppe A 5 um 40,90 Euro und in der Besoldungsgruppe A 6 um 20,45 Euro.

**Artikel 2**  
**Weitere Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

Das Saarländische Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Anlage IV Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**1. Besoldungsordnung A**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 433,57	2 464,64	2 494,16	2 554,15	2 614,12	2 674,10	2 734,05					
A 5	2 451,05	2 498,94	2 527,74	2 587,40	2 647,06	2 706,74	2 766,40	2 826,06				
A 6	2 502,73	2 538,56	2 572,71	2 638,25	2 703,72	2 769,26	2 834,79	2 900,31	2 965,78			
A 7	2 600,91	2 628,82	2 678,80	2 761,23	2 843,64	2 926,07	3 008,52	3 067,39	3 126,29	3 185,17		
A 8		2 713,52	2 750,44	2 856,06	2 961,72	3 067,34	3 173,00	3 243,43	3 313,82	3 384,31	3 454,71	
A 9		2 855,95	2 889,99	3 002,75	3 115,48	3 228,25	3 341,00	3 418,50	3 496,02	3 573,52	3 651,04	
A 10		3 058,07	3 116,63	3 261,06	3 405,53	3 549,98	3 694,46	3 790,76	3 887,51	3 986,02	4 084,56	
A 11			3 423,10	3 571,08	3 719,08	3 867,18	4 018,61	4 119,54	4 220,50	4 321,47	4 422,43	4 523,36
A 12			3 664,48	3 840,97	4 020,92	4 201,46	4 381,99	4 502,32	4 622,69	4 743,06	4 863,43	4 983,76
A 13				4 296,82	4 491,80	4 686,72	4 881,70	5 011,64	5 141,66	5 271,59	5 401,62	5 531,58
A 14				4 516,24	4 769,04	5 021,82	5 274,65	5 443,17	5 611,74	5 780,27	5 948,81	6 117,38
A 15						5 508,46	5 786,41	6 008,77	6 231,12	6 453,50	6 675,86	6 898,24
A 16						6 069,30	6 390,72	6 647,94	6 905,12	7 162,26	7 419,46	7 676,64

2. Anlage V erhält folgende Fassung:

Gültig ab 1. Dezember 2022

**Anlage V**

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 41 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 41 Absatz 2)
144,77	290,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 145,50 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 707,26 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 um je 15,76 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 4 um 63,07 Euro, in der Besoldungsgruppe A 5 um 42,05 Euro und in der Besoldungsgruppe A 6 um 21,02 Euro.

**Artikel 3**  
**Änderung des Gesetzes zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2022**

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen im Jahr 2022 vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 427) werden die Wörter „mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5“ durch die Wörter „einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Januar 2023

**Die Ministerpräsidentin**  
Rehlinger

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**  
von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**  
Jost

## Erlasse

### 8 **Erlass** **über die Vertretung des Saarlandes** **im Geschäftsbereich** **des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität,** **Agrar und Verbraucherschutz**

Vom 21. Dezember 2022

Soweit durch Rechtsvorschriften des Landes nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Vertretung des Saarlandes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz aufgrund des § 4 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 739 über die Vertretung des Saarlandes vom 15. November 1960 (Amtsbl. S. 920), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Regelung:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Dieser Erlass regelt die Vertretung des Saarlandes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und erstreckt sich auf alle rechtserheblichen Handlungen, insbesondere:

1. Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen,
2. Vertretung in Verwaltungsverfahren,
3. Vertretung in Verfahren jeder Art vor Gerichten und Schiedsgerichten.

#### § 2

##### Vertretungsberechtigte Dienststellen

Zur Vertretung des Saarlandes nach diesem Erlass sind berufen:

(1) In Angelegenheiten, die das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz betreffen, wird das Land durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vertreten.

(2) In allen übrigen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz obliegt die Vertretung des Landes

- (a) dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
- (b) dem Landesamt für Verbraucherschutz,
- (c) dem Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung,
- (d) dem SaarForst Landesbetrieb,
- (e) dem Landesbetrieb für Straßenbau,

soweit deren fachlicher Zuständigkeitsbereich berührt ist.

(3) Im Zweifel bestimmt das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, wer

vertretungsberechtigt ist. Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz kann im Einzelfall die Vertretung abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

#### § 3

##### Prozessvertretung

(1) Grundsätzlich vertritt die Leitung der Behörde die jeweilige Dienststelle.

(2) Rechtsstreitigkeiten, in denen das Saarland durch die in § 2 Nr. 2 genannten Dienststellen vertreten wird, werden grundsätzlich von diesen Behörden in eigener Verantwortung geführt. In Rechtsstreitigkeiten,

- (a) in denen der Streitwert mehr als 50 000 Euro oder im Falle einer Teilforderung die Gesamtforderung mehr als 50 000 Euro beträgt oder
- (b) denen grundsätzliche oder politische Bedeutung zukommt,

behält sich das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vor, für die Führung dieser Rechtsstreitigkeiten Weisungen zu erteilen.

(3) Die im Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zuständige Abteilung ist über die in Absatz 2 genannten Rechtsstreitigkeiten zu informieren. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Übernahme der Vertretung gem. § 2 Absatz 3 erfolgen kann.

(4) Mahnverfahren über einem Betrag von 5 000 Euro werden durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz geführt. Gleiches gilt, sobald bei Verfahren unter dieser Wertgrenze Widerspruch erhoben wird.

(5) Den vor Gericht oder vor einem Notar gegenüber auftretenden Vertretungsbefugten ist durch die Behördenleitung eine besondere schriftliche Vollmacht für den einzelnen Rechtsstreit oder die jeweilige Rechtsangelegenheit zu erteilen.

#### § 4

##### Beauftragung eines Rechtsbeistandes

(1) In Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten, bei denen kein Anwaltszwang besteht, ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Landeshaushaltsordnung) von der Bestellung eines Rechtsbeistandes in der Regel abzusehen, wenn das Kostenrisiko zum Wert des Streitgegenstandes außer Verhältnis steht oder die Rechtsstreitigkeit keine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Im Falle der Beauftragung eines Rechtsbeistandes oder einer sonst zur Vertretung zugelassenen Person ist der/die für das jeweilige Verfahren am besten Geeignete zu beauftragen. Die Auftragserteilung ist in der Regel davon abhängig zu machen, dass der/die zu Beauftragende keinen Rechtsstreit gegen die Auftrag gebende Behörde führt.

(3) Ist die Beauftragung eines Rechtsbeistandes erforderlich, ist in der Regel davon auszugehen, dass als Vergütung für ihre/seine Tätigkeit die im Bundesrechtsanwaltsvergütungsgesetz festgelegten gesetzlichen Gebühren ausreichen.

## § 5 Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Grundsätzlich vertritt die Leitung der Behörde die jeweilige Dienststelle.

(2) Bei Rechtsgeschäften wird das Saarland – unbeschadet besonders angeordneter Einschränkungen – durch die gem. § 2 zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz gehörenden Dienststellen insoweit vertreten, als ihnen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.

(3) Die Beschäftigten der Behörden sind innerhalb des ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs, im Rahmen ihrer Zeichnungsbefugnis, nach außen vertretungsberechtigt.

Hiervon gelten für den Bereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz folgende Ausnahmen:

- (a) Für den Abschluss von Verträgen bis zu 5 000 Euro (netto) ist die jeweils zuständige Referatsleitung, darüber hinaus die jeweils zuständige Abteilungsleitung vertretungsbefugt.
- (b) In Angelegenheiten des Personalwesens ist die Leitung des Referates A/3 vertretungsbefugt.
- (c) In Angelegenheiten des Haushaltes ist die Leitung des Referates A/4 vertretungsbefugt, darüber hinaus ist in Angelegenheiten des Beschaffungswesens bis zu einer Grenze von 1 000 Euro (netto) die für diesen Bereich zuständige Sachbearbeitung des Referates A/4 vertretungsbefugt.

(4) Grundstücksangelegenheiten, die den An- und Verkauf, die Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken betreffen, werden durch die in § 2 genannten Behörden eigenverantwortlich durchgeführt. In sonstigen Fällen ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zuständig.

## § 6 Änderung von Verträgen

(1) Bestehende Verträge dürfen zum Nachteil des Landes nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufgehoben oder geändert werden.

(2) Die in § 2 Nr. 2 genannten Dienststellen sind im Einzelfall befugt, Verträge zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil nicht mehr als 2 500 Euro beträgt.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der § 58 LHO sowie die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift sind zu beachten. Änderungen oder Aufhebungen, auf die der Vertragspartner einen Rechtsanspruch hat, fallen nicht unter die Bestimmungen des § 58 LHO. Sollte die Vertragsänderung im Wesentlichen in einer Stundung oder einem Erlass des Anspruches bestehen, so sind die Bestimmungen des § 59 LHO anzuwenden.

## § 7 Abschluss von Vergleichen

(1) Ein Vergleich darf nur abgeschlossen werden, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist und dadurch keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen entstehen.

(2) Bei Inanspruchnahme des Landes in Fällen unerlaubter Handlung bedürfen Vergleiche und Anerkenntnisse der in § 2 Nr. 2 genannten Dienststellen stets der Zustimmung des Ministeriums. Dies gilt auch, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 58, 59 LHO, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

## § 8 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die in § 2 Nr. 2 genannten Dienststellen sind befugt, im Einzelfall

1. Ansprüche des Landes für Beträge bis zu 5 000 Euro bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche des Landes für Beträge bis zu 5 000 Euro befristet und bis zu 2 500 Euro unbefristet niederzuschlagen,
3. Ansprüche des Landes für Beträge bis zu 1 500 Euro zu erlassen.

(2) Bei Überschreitung der in Absatz 1 genannten Beitragsgrenzen, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und für den Erlass von Vertragsstrafen ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zuständig.

(3) Die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der § 59 LHO, sowie die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift sind zu beachten.

## § 9 Grundsätzliche Bedeutung

Grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Sachverhalt erstmals entschieden wird, die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann oder der Sachverhalt Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit ist.

**§ 10**  
**Bezeichnung der Vertretungsbefugnis**

Das Vertretungsverhältnis ist durch den Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

1. wenn das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz das Saarland vertritt:

„Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Name der Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz)“;

2. in den Fällen, in denen die Vertretung auf zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz gehörige Dienststellen übertragen worden ist:

„Saarland, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch ... (Bezeichnung der

vertretenden Dienststelle), diese vertreten durch ... (Bezeichnung der Dienststellenleitung)“.

**§ 11**  
**Schlussvorschrift**

(1) Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Erlass über die Vertretung des Saarlandes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr vom 25. Mai 2011 (Amtsbl. II S. 898), die Verwaltungsanordnung betreffend den Erlass über die Vertretung des Saarlandes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr vom 25. Mai 2011 sowie die Verfügung über die Delegation von Aufgaben vom 27. März 2013 außer Kraft.

Saarbrücken, den 20. Dezember 2022

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

# B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

## Bekanntmachungen

5 **Bekanntmachung**  
**der Liste der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure (Prüfberechtigten) bzw.**  
**Prüfsachverständigen für Standsicherheit**  
**— Stand: Januar 2023 —**

Vom 5. Januar 2023

Az.: OBB13–III.1.3–001/23 Fe  
 Gemäß § 6 Absatz 4 der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 3

Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456), wird nachfolgend die Liste der im Saarland anerkannten Prüffingenieure bzw. Prüfsachverständigen für Standsicherheit bekannt gemacht:

	Name, Vorname, Anschrift	Anerkannt bis	Fachrichtung		
			Holzbau	Massivbau	Metallbau
1	<b>Barthel, Horst</b> Dipl.-Ing. Torstraße 37 66663 Merzig Tel.: 068 61/18 83 Fax: 068 61/18 64 E-Mail: <a href="mailto:ingenieurbuero.barthel@arcor.de">ingenieurbuero.barthel@arcor.de</a>	2. Juli 2028		X	
2	<b>Lang, Christian</b> Prof. Dr.-Ing. c/o SBS-Ingenieure Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH Provinzialstraße 118 66740 Saarlouis Tel.: 068 31/966 54-198 E-Mail: <a href="mailto:christian.lang@sbs-ingenieure.com">christian.lang@sbs-ingenieure.com</a>	3. Januar 2044		X	
3	<b>Müller, Gerhard</b> Dipl.-Ing. Kossmannstraße 1 66571 Eppelborn Tel.: 068 81/961 64-0 Fax: 068 81/961 64-14 E-Mail: <a href="mailto:info@mueller-statik.de">info@mueller-statik.de</a>	27. April 2027		X	X
4	<b>Reinig, Daniel</b> Dipl.-Ing. (FH) Bergstraße 11 66125 Dudweiler Tel.: 068 97/77 75 74 Fax: 068 97/77 75 79 E-Mail: <a href="mailto:idreinig@arcor.de">idreinig@arcor.de</a>	25. Juli 2042			X
5	<b>Schmeer, Harald</b> Dipl.-Ing. Gartenstraße 49 66132 Saarbrücken Tel.: 06 81/891 03 53 Fax: 06 81/891 03 54 E-Mail: <a href="mailto:bau@ib-schmeer.de">bau@ib-schmeer.de</a>	26. September 2026		X	

	Name, Vorname, Anschrift	Anerkannt bis	Fachrichtung		
			Holzbau	Massivbau	Metallbau
<b>6</b>	<b>Weber, Franz-Josef</b> Dipl.-Ing. (FH) Am Sandberg 40 66687 Wadern Tel.: 068 71/92 18 82 Fax: 068 71/92 18 83 E-Mail: <a href="mailto:mail@statik-weber.de">mail@statik-weber.de</a>	8. September 2028		X	X

Saarbrücken, den 5. Januar 2023

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport**

Im Auftrag  
Koch-Wagner





---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)